

Informationen für Hersteller zur Konformitätsbewertung von

- „EU-Taxametern einschl. Wegstreckensignalgebern in Kfz“
- „Fahrpreisanzeigern mit innerstaatlicher Bauartzulassung nach Eichordnung Anlage 18, Abschnitt 2 (Fassung vom 11.02.2007)“
 - „Wegstreckenzählern in Miet-Kfz“

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung am 01.01.2015 ist die **behördliche Ersteichung** von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts **durch ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt worden.**

Dies umfasst alle oben genannten Messgeräte, wobei das Messgerät als Gesamtsystem aus z.B. EU-Taxameter, Wegstreckensignalgeber, evtl. zwischengeschalteten Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte fahrzeuggebunden angesehen wird.

Das Konformitätsbewertungsverfahren umfasst dabei folgende Schritte:

1. Antrag zur nationalen Konformitätsbewertung entsprechend MessEV in Verbindung mit dem MessEG¹ durch den **Hersteller des Gesamtsystems** oder seines Bevollmächtigten bei der anerkannten Konformitätsbewertungsstelle (KBS). Der Hersteller des Gesamtsystems hat entsprechend Anhang I eine technische Dokumentation anzufertigen und einzureichen. Der Antrag samt technischer Dokumentation soll spätestens 5 Werktage vor der beabsichtigten messtechnischen Prüfung vollständig vorliegen. Bevorzugt elektronisch per E-Mail.
2. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die KBS. Rückmeldung an den Hersteller und Mitteilung der Verfahrensnummer durch die KBS.
3. Verbindliche Terminvereinbarung zur messtechnischen Prüfung bei einer Außenstelle des Eichvollzugs des TLV (Ilmenau, Nordhausen oder Neustadt/Orla) durch den Hersteller (bzw. in seinem Auftrag) unter Angabe der Verfahrensnummer.
4. Messtechnische Prüfung des Gesamtsystems im Auftrag der KBS bei einer Außenstelle des Eichvollzugs des TLV (Ilmenau, Nordhausen oder Neustadt/Orla) zum vereinbarten Termin.
5. Ausstellen einer Konformitätsbescheinigung durch die KBS bei erfolgreicher messtechnischer Prüfung und versenden der Konformitätsbescheinigung an den Antragsteller (Hersteller des Gesamtsystems).

¹ <http://www.thueringen.de/th7/tlv/eichwesen/formulare/index.aspx>

6. Rechnungslegung erfolgt nach jeweils gültigem Entgeltverzeichnis des TLV² entsprechend dem anfallenden Arbeitsaufwand auf Stundensatzbasis. Zur Planung der Kosten kann ein Kostenvoranschlag angefordert werden.
7. Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung gemäß Anlage 5 MessEV zu erstellen und dem Messgerät beizulegen. Erst nach diesem abschließenden Schritt darf das Messgerät im geschäftlichen Verkehr verwendet werden!

Die **Differenzierung zwischen Konformitätsbewertung und Eichung** nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung des Messgerätes, wird in Thüringen bis auf Weiteres wie folgt vorgenommen:

Eine **Konformitätsbewertung** ist notwendig bei:

- Einbau eines neuen oder gebrauchten EU-Taxameters in ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug, welches **zuvor nicht als Taxi erstgeeicht oder konformitätsbewertet wurde**.
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Fahrpreisanzeigers mit innerstaatlicher Bauartzulassung in ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug, welches **zuvor nicht als Taxi erstgeeicht oder konformitätsbewertet wurde**. (nur noch bis 30.10.2016 möglich)
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Wegstreckenzählers in ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug, welches **zuvor nicht als Miet-Kfz erstgeeicht oder konformitätsbewertet wurde**.
- Umbau eines Taxis zu einem Miet-Kfz mit Wegstreckenzähler und umgekehrt.

Eine **Eichung** ist zu beantragen bei:

- Tarifänderung durch einen Instandsetzer (wie bisher auch)
- Austausch eines EU-Taxameters durch eine anderes EU-Taxameter, wenn das Gesamtsystem bereits konformitätsbewertet oder (erst-)geeicht wurde (Nachweis erforderlich).
- Austausch eines Fahrpreisanzeigers durch einen anderen Fahrpreisanzeiger mit innerstaatlicher Bauartzulassung, wenn das Gesamtsystem bereits konformitätsbewertet oder (erst-)geeicht wurde (Nachweis erforderlich).
- Austausch eines Wegstreckenzählers durch einen anderen Wegstreckenzähler, wenn das Gesamtsystem bereits konformitätsbewertet oder (erst-)geeicht wurde (Nachweis erforderlich).

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Bei nicht genannten Kombinationen bedarf es einer Einzelfallbetrachtung durch die Behörde.

² <https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/entgeltverzeichnis.pdf>

Anhang I: Allgemeine Anforderungen

Allgemeine Anforderungen			
bei Einbau eines EU-Taxameters / Fahrpreisanzeigers / Wegstreckenzähler in ein Kraftfahrzeug mit Wegstreckensignalgeber Voraussetzung: Es werden vom Fahrzeughersteller installierte Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschaltete Einrichtungen des Fahrzeugherstellers verwendet.		erfüllt	
IfdNr	Anforderung	ja	nein
1	Sicherung des Signalweges bis zur Kfz-Schnittstelle [Signalübergabe an das Taxameter / den Wegstreckenzähler (wenn unzugänglich, Erläuterung)].	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Sicherung aller im Signalweg befindlichen Verbindungsstellen, ab der vom Hersteller deklarierten Kfz-Schnittstelle (Stecker oder ähnliches) bis zum Taxameter / Wegstreckenzähler (wenn unzugänglich, Erläuterung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Bestätigung des Fahrzeugherstellers („Herstellerbeschreibung Wegstreckensignal“), dass keine Beeinflussung am signaltechnisch aufbereiteten Wegstreckenimpuls (z.B. Zeitverzögerung, Teiler- verhältnis, Signalform, Verstärkungsfaktor, Impulszahl) möglich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass die serienmäßig verbauten Komponenten die wesentlichen Anforderungen aus Anlage 2 MessEV einhalten. <i>Siehe Anhang II des Infopakets</i> Übergangsweise wird als Nachweis die Rechnung für das „Taxi- Paket“ akzeptiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Die Komponenten im Signalweg bis zum Taxameter sind erläutert. <i>Siehe Anhang III des Infopakets</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<i>Optional:</i> Die Komponenten im Signalweg sind fahrzeugbezogen skizziert. <i>Siehe Anhang IV des Infopakets</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

IfdNr	Anforderung	ja	nein
7	<p><i>Optional:</i> Die Bauteile/Steckverbinder im Signalweg sind mit Bildern fahrzeugbezogen dokumentiert.</p> <p style="text-align: right;"><i>Siehe Anhang V des Infopakets</i></p> <p>Hinweis: Eine Dokumentation der Bauteile/Steckverbinder im Signalweg kann das Konformitätsbewertungsverfahren beschleunigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<p>Im Fahrzeug ist ein Typenschild mit allen notwendigen Angaben aufgebracht.</p> <p style="text-align: right;"><i>Siehe Anhang VI des Infopakets</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	<p>Die vom Hersteller (Gesamtsystem) verwendeten Sicherheitszeichen gegen Öffnen und unbefugten Eingriff sind abgebildet.</p> <p style="text-align: right;"><i>Siehe Anhang VII des Infopakets</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<p>Das EU-Taxameter ist rechtmäßig in Verkehr gebracht worden. Konformitätserklärung ist beizufügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Hiermit wird vom Hersteller des Gesamtsystems bestätigt, dass das Fahrzeug der Baureihe: mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer: die vorgenannten Anforderungen erfüllt.</p>			
<p>Der Hersteller bestätigt die Kompatibilität des EU- Taxameters/ Fahrpreisanzeigers/ Wegstreckenzählers mit dem Wegstreckensignalgeber.</p>			
<p>Stempel des Herstellers</p>	<hr style="width: 100%;"/> <p>Ort, Datum Unterschrift</p>		

Anhang II: Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 MessEV

Mess- und Eichverordnung im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/messev>

Auszug aus den Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) Anforderungen an Messgeräte

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2035 - 2038)

Messgeräte müssen die nachfolgend genannten Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit einhalten; nachfolgend genannte Vorgaben zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sind zu beachten.

1.

Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen

1.1

Fehlergrenzen

1.1.1

Unter Nennbetriebsbedingungen und ohne das Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen nicht überschreiten.

1.1.2

Unter Nennbetriebsbedingungen und beim Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen zuzüglich eines bestimmten Betrags nicht überschreiten; diese ist in den entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 bestimmten Messgeräte festgelegt. Sind gerätespezifische Festlegungen nicht getroffen, muss das Messgerät unter Nennbetriebsbedingungen eine dem Stand der Technik entsprechende Festigkeit gegen Störgrößen aufweisen.

Soll das Gerät in einem vorgegebenen kontinuierlichen elektromagnetischen Feld eingesetzt werden, müssen die erlaubten Messeigenschaften während der Prüfung in einem amplitudenmodulierten elektromagnetischen Hochfrequenz-Feld innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

1.2

Umgebungsbedingungen

Der Hersteller hat die klimatischen, mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen, unter denen das Gerät eingesetzt werden soll, sowie die Stromversorgung und andere Einflussgrößen, die seine Genauigkeit beeinträchtigen können, anzugeben. Er hat dabei die entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 einzuhalten.

1.2.1

Klimatische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeignete obere und untere Grenze für die Umgebungstemperatur des Messgeräts sowie die zulässige Umgebungfeuchte auf der Grundlage des Stands der Technik an. Für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 legt der Hersteller die Temperaturgrenzen unter Verwendung der

[...]

Anhang III: Beschreibung der Komponenten im Signalweg (Textform)

– BEISPIEL – kein Formular !

Technische Dokumentation zu unserem Antrag zur Konformitätsbewertung vom

Messgeräte-ID:

Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau eines Taxameters / Wegstreckenzählers:

Wir bestätigen hiermit, dass ausschließlich die vom Kraftfahrzeughersteller ...
ab Werk eingebauten / gelieferten und mit Namen des Kraftfahrzeughersteller gekennzeichneten
Wegstreckensignalgeber, ... –Bauteile und ... entsprechend den Vorgabe des Kraftfahrzeughersteller
verwendet wurden.

Beschreibung

Das Wegstreckensignal wird vom rechten Hinterrad des Pkw (Hersteller, Typ) mittels des
fahrzeugeigenen Drehzahlsensors kabelgebunden direkt zum ABS-Steuergerät geführt.

Das Wegstreckensignal liegt dort am Pin (07) an.
Die Steckerbezeichnung ist (STE-ABS).
Das analoge Wegsignal ist am Pin (15) herausgeführt.

In dem Fahrzeug ist ein Navigationsradio eingebaut. Es wird das Signal über den Stecker
(STE-T1) (Pin 940) (siehe Fahrer Fußraum A-Säule) zum Radiostecker (STE-RAD)
(Pin934) weitergeführt.

Das Fahrzeug ist nicht mit einem ab Werk gelieferten Navigationssystem ausgestattet.
Es wird das analoge Wegsignal am Stecker (STE-ABS) (Pin915) direkt am ESP/ABS-
Steuergerät abgegriffen.

Das Fahrzeug mit Navigationsradio stellt das Signal am Stecker (STE-T1) (Pin940) im
Fahrerfußraum im Bereich der A-Säule zur Verfügung.

Die Lage der Bauteile, Steckverbinder und der Signalweg kann den Anhängen III und IV
entnommen werden.

Die Bauteile A und B wurden durch Sicherungsdraht verbunden und dieser mit einer
Kunststoffplombe gesichert. Die Plombe ist durch die Einprägung X-FX auf der Vorderseite
und der Ziffer 98 auf der Rückseite gekennzeichnet.

Die Bauteile B und C ...

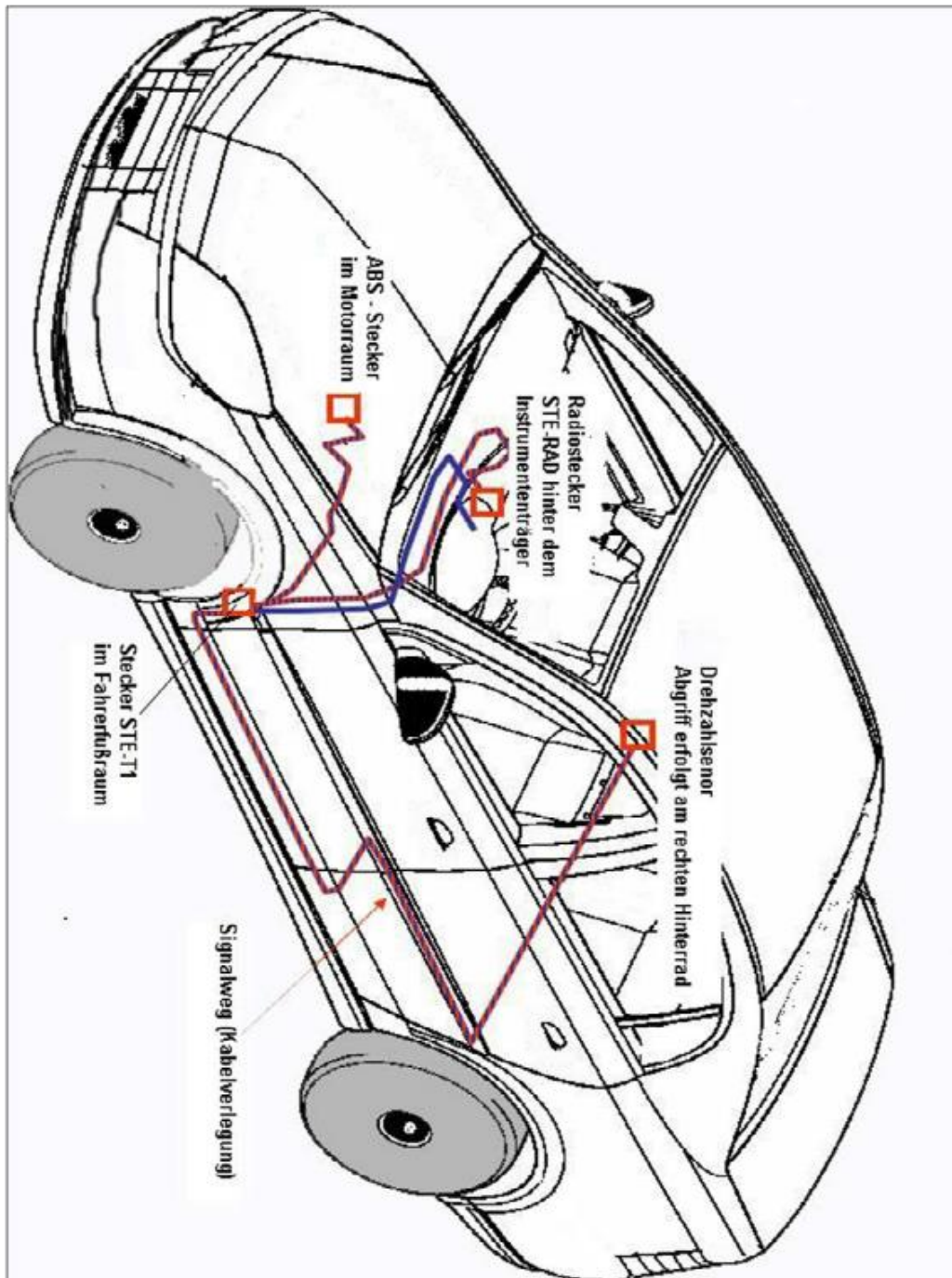
...

**Anmerkung: Die Passagen können auch vom Kfz-Hersteller beschrieben sein und
übernommen werden.**

Anhang IV: Dokumentation der Komponenten im Signalweg (Umriss-Skizze)

– BEISPIEL – kein Formular !

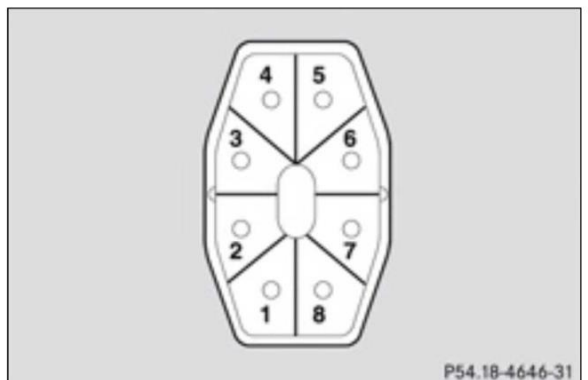
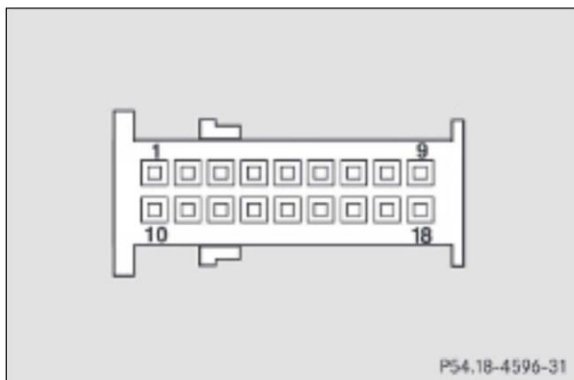
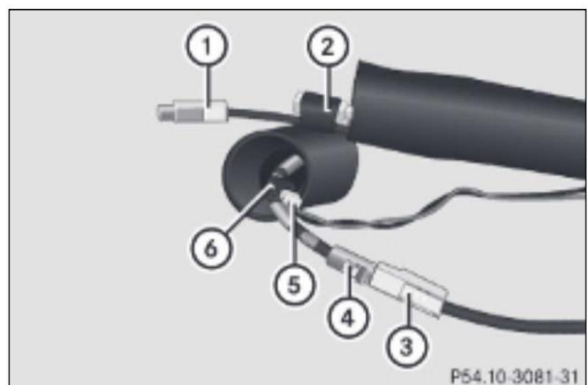
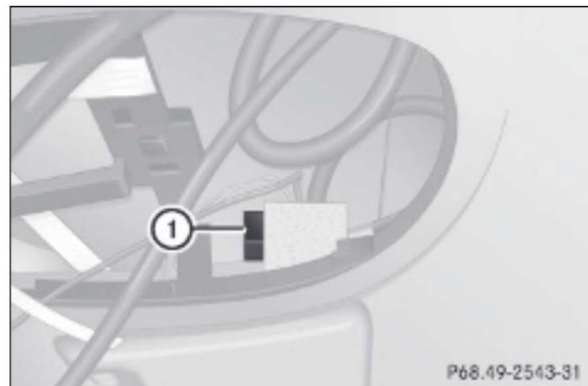
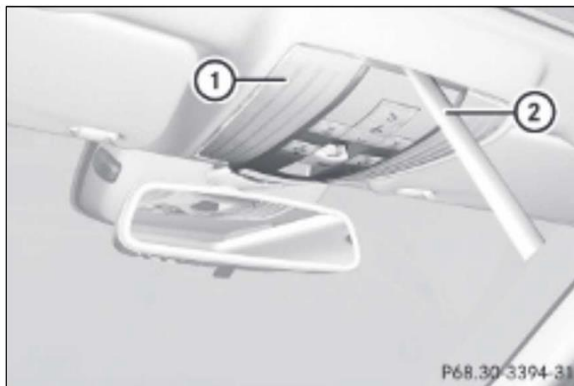
Technische Dokumentation zu unserem Antrag zur Konformitätsbewertung vom
Messgeräte-ID:



Anhang V: Dokumentation der Bauteile und Steckverbinder im Signalweg (Fotos)

– BEISPIEL – **kein Formular !**

Technische Dokumentation zu unserem Antrag zur Konformitätsbewertung vom
Messgeräte-ID:



Quelle: www.cem.es

Anhang VI: Variante für ein Typenschild

Hersteller	Max Mustermann GmbH	
	Musterstraße 1	
	12345 Musterstadt	
Messgeräteart	EU-Taxameter mit Wegstreckensignalgeber im KfZ	
Fabriknummer	<IdentNr des Gesamtsystems; wird vom Hersteller vergeben>	
Komponenten	Kraftfahrzeug	
	Hersteller	
	Baureihe	
	KfZ-IdentNr	
	Wegstreckensignalgeber	
	Typ	OEM
	EU-Taxameter	
	Hersteller/Typ	
Zulassungs-Nr		
Kennzeichnung	DE-M 17 0118	

Dies stellt nur ein Beispiel dar. Es ist Aufgabe des Herstellers ein Typenschild zu erstellen, welches den Anforderungen genügt und alle relevanten Informationen enthält.

Die Kennzeichnung wird ausschließlich von der KBS oder in deren Auftrag vorgenommen. Die dafür verwendete Klebmarke hat die Abmessung L x H: 50mm x 8mm.

Anhang VII: Abbildung der Sicherungszeichen

Bei der Verwendung von Sicherungszeichen des Herstellers (Klebummarken und/oder Plomben) für das Gesamtsystem muss sichergestellt sein, dass systemrelevante Änderungen nur durch Beschädigung des Sicherungszeichens vorgenommen werden können und damit leicht erkennbar sind.

Bitte die verwendeten Sicherungszeichen grafisch dokumentieren, z.B. durch Foto.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Konformitätsbewertungsstelle

Stand: 24.06.2016